



DBfPP e.V. Rechtstipp:

„Von der Idee bis zur Selbständigkeit als Pflegeberater/in und Pflegesachverständige/r“

Teil 1: Gründungsphase für Pflegeberater/in und Pflegesachverständige/r als nebenberufliche Tätigkeit

Sie stellen fest, dass sie ihre Haupttätigkeit nicht mehr ganz ausfüllt und möchten ein „zweites Standbein“ haben. Vielleicht haben Sie sich aber auch schon immer für die Tätigkeit als Pflegeberater/in und Pflegesachverständige/r interessiert, können aber noch nicht ganz einschätzen, ob dieser Beruf wirklich etwas für Sie ist und möchten diesen erst einmal „antesten“.

Dann bietet sich an, die Tätigkeit als Pflegeberater/in und Pflegesachverständige/r (zunächst) nebenberuflich zu ihrer Haupttätigkeit auszuüben.

Was müssen Sie vor dem Schritt in die „nebenberufliche“ Tätigkeit aus rechtlicher Sicht beachten?

Es stellt sich die Frage, *ob* und in welchem Umfang Sie als Pflegeberater/in und Pflegesachverständige/r zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit *zeitlich* und auch *finanziell* tätig sein dürfen und wie diese Tätigkeit *sozialversicherungsrechtlich* einzuordnen ist.

Muss ich ein Gewerbe anmelden?

Pflegeberater/in und Pflegesachverständige/r werden in der Regel als Gewerbetreibende angesehen.

- Wer regelmäßig selbständig tätig ist, muss das gemäß § 14 GewO beim Gewerbeamt anmelden.

Egal, ob haupt- oder nebenberuflich.

Muss ich meine Nebentätigkeit genehmigen lassen?

Meist ist in ihrem Arbeitsvertrag bei Ihrem (Haupt-)Arbeitgeber eine Klausel zu Zulässigkeit einer Nebentätigkeit enthalten. Grundsätzlich bedarf es keiner Genehmigung durch den Arbeitgeber, dass Sie einen Nebenjob ausüben. Ein generelles Nebentätigkeitsverbot darf ein Arbeitgeber nicht aufstellen. Formulierungen wie „Eine Nebentätigkeit bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Arbeitgebers“ sind in der Regel unwirksam.

- Die Nebentätigkeit dem (Haupt-) Arbeitgeber anzuzeigen, beugt aus meiner Sicht aber Unstimmigkeiten vor.



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

Können Sie nebenher zeitlich unbegrenzt arbeiten?

Wenn sie die Nebentätigkeit in einem Anstellungsverhältnis ausüben würden, dann greift die Grenze der gesetzliche Höchstarbeitszeit. Sie liegt bei 48 Stunden pro Woche, für Haupt- und Nebentätigkeit zusammengerechnet.

Wenn Sie die nebenberufliche Tätigkeit als selbständige Tätigkeit ausüben wollen, müssen Sie zwar nicht das Arbeitszeitgesetz und die gesetzliche Höchstarbeitszeit beachten, aber:

- Ihre Nebentätigkeit darf zeitlich nicht so intensiv sein, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Haupttätigkeit ordnungsgemäß zu erfüllen, weil so z.B. zu müde sind.
- Eine gewisse Stundenüberschreitung kann aber dazu führen, dass eine gesonderte Krankenversicherung für die Nebentätigkeit abgeschlossen werden muss.

Können Sie nebenher finanziell unbegrenzt verdienen?

Die gute Nachricht: Wer als Arbeitnehmer neben seinem Hauptberuf gründet, muss keine Hinzuverdienstgrenzen beachten. Ebenso sieht es bei 450 Euro – (Mini) Jobbern aus.

Ganz anders verhält es sich bei Empfängern von ALG 1 bzw. ALG 2 oder Studenten. Während ALG 1 – Empfänger eine Hinzuverdienstgrenze von 165 Euro pro Monat beachten müssen, sind es bei ALG 2 – Empfängern 100 Euro pro Monat und bei Studenten, die BAföG erhalten, 400 Euro pro Monat.

Muss ich künftig Sozialversicherungsbeiträge abführen?

Wer nebenberuflich gemeldet ist, muss in der Regel **keine zusätzlichen Sozialversicherungskosten** tragen, da diese ja schon über den „Hauptlohn“ abgezogen werden. Allerdings sollte die Krankenkasse auf jeden Fall **informiert** werden, da in einigen Fällen zusätzliche Kosten entstehen können.

Auch ist die Krankenkasse **regelmäßig zu informieren**, sobald sich am Status etwas ändert. In der Regel meldet sich die Krankenkasse ohnehin ein Mal pro Jahr, um den aktuellen Status erfassen. Dies ist z.B. konkret der Fall, wenn die nebenberufliche Tätigkeit mit Blick auf die Arbeitszeit und das erzielte Einkommen überwiegt: In diesem Fall bekommen Betroffene den Status der Selbstständigkeit, womit sie „versicherungsfrei“ werden. Das bedeutet, dass keine Beiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind.

Um jedoch **Nachzahlungen** in Bezug auf Kranken- und Rentenversicherung im Vorfeld zu vermeiden, sollten Sie von sich aus in **regelmäßigem Kontakt** mit Ihrer Krankenkasse stehen. Nebenberuflich Selbstständige sind somit in aller Regel über ihren Hauptberuf krankenversichert.



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

Demnächst:

Teil 2: Gründungsphase für Pflegeberater/in und Pflegesachverständige/r
als selbständige Tätigkeit



Stephan Beume
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Datenschutzbeauftragter (TÜV)



Brückenstr. 3
49090 Osnabrück

Telefon (0541) 6008161
Telefax (0541) 60081626

www.heise-beume.de
info@heise-beume.de

Bankverbindung: Volksbank Osnabrück eG
IBAN: DE 38 265 900 25210 1945 200
Steuernummer:

BIC: GENODEF1OSV
Osnabrück VR-NR: 201625